



HESSISCHER LUFTSPORTBUND E.V.

Mitglied im Deutschen Aero Club e.V. und Landessportbund Hessen e.V.

Sportausschuss Modellflug

Die neue Regelung zur Verbandsbetriebserlaubnis (VBE):

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen zum Modellflug werden mit Wirkung vom 1. Januar 2023 durch die DVU (EU) 2019/947 („EU-Drohnenverordnung“) abgelöst.

Nach dieser Verordnung bedarf es für Modellflug, der im Rahmen von Vereinen stattfindet und über die sogenannte „offene Kategorie“ (z.B. Höhenlimit 120 m etc.) hinausgeht, spätestens bis zum 1.01.2023 einer Betriebserlaubnis in der sogenannten "Speziellen Kategorie" (vgl. Art. 16 DVO (EU) 2019/947). Ohne eine solche Verbands-Betriebserlaubnis („VBE“) wäre der Modellflug auf die „offene Kategorie“ beschränkt, was dem in Deutschland praktizierten Modellflug in seiner bisherigen Form nicht gerecht würde.

Nach § 21g Abs. 1 LuftVO (n.F.) kann eine solche VBE in Deutschland nur bundesweit tätigen Luftsportverbänden erteilt werden. Der HLB als Landesverband konnte daher für seine Mitglieder keine VBE erlangen. Die erforderliche VBE wurde vom MFSD stellvertretend für alle Modellflieger im DAeC, also auch für die im HLB organisierten Modellflieger/innen, beantragt. Hierzu müsst Ihr wissen, dass das MFSD-Mitglied in DAeC ist und dort aktiv in der Bundeskommission Modellflug mitarbeitet. Dass die Verbandsbetriebserlaubnis nicht unmittelbar vom DAeC, sondern vom MFSD beantragt wurde, beruht auf einer Entscheidung der Bundeskommission Modellflug, in der die Landesverbände nicht durch ihre Präsidenten, sondern durch ihre jeweiligen Modellflugreferenten vertreten werden.

Die VBE des MFSD kann von den Mitgliedern der Landesverbände genutzt werden. Hierzu bedarf es eines Kooperationsvertrages des jeweiligen Landesverbandes mit dem MFSD. Ein solcher Vertrag wurde von Landesverbandsvertretern und dem MFSD ausgehandelt. Der HLB hat den Kooperationsvertrag unterzeichnet und so seinen Mitgliedern die Möglichkeit verschafft, künftig die VBE des MFSD für sich zu nutzen. Kosten werden den betroffenen Vereinen hierdurch nicht entstehen, die mit der Aufrechterhaltung der VBE verbundenen Kosten sollen durch die Einnahmen für Schulungsnachweise gedeckt werden. Gegenstand der VBE sind u.a. die „Standardisierten Regeln für Flugmodelle“ des MFSD, die Ihr dort auf der Homepage findet.

Vereine, die sich nicht auf den Flugbetrieb im Rahmen der „offenen Kategorie“ beschränken, sondern die VBE nutzen möchten, müssten ihren Flugbetrieb nach diesen Regeln durchführen, was, soweit bisher ersichtlich, keine durchgreifenden Änderungen mit sich bringen wird. Die Frage, was aus den bisherigen Aufstiegserlaubnissen wird, lässt sich leider noch nicht abschließend beantworten.

Die hessischen Landesluftfahrtbehörden vertreten die Auffassung, dass bestehende Aufstiegserlaubnisse mit Ablauf des 31. Dezember 2022 unwirksam werden. Dem Vernehmen nach besteht zu dieser Frage jedoch noch keine Einigkeit zwischen Bund und Ländern, so dass wir hier noch abwarten müssen. Wir werden Euch informieren, sobald hierzu wirklich verlässliche Informationen vorliegen. Hier besteht auch keine Eile, denn so oder so ist durch den Kooperationsvertrag sichergestellt, dass Modellflug im HLB auch über den 31. Dezember 2022 hinaus im bisherigen Rahmen durchgeführt werden kann, entweder auf Grundlage bestehender Aufstiegserlaubnisse oder auf Grundlage der VBE. Die Gefahr, gewissermaßen „über Nacht“ auf Flugbetrieb nach der „offenen Kategorie“ beschränkt zu sein, besteht nicht.

An Eurem Status als Mitglied im HLB und damit auch im DAeC wird sich durch den Kooperationsvertrag und die Anwendung der VBE nichts ändern. Ihr müsst weder Mitglied im MFSD sein, noch ist Euer Status als HLB-Mitglied, der Euch ja unter anderem die Tür für Förderungsmöglichkeiten des LSBH öffnet, hiervon unberührt